



Wasserversorgungs- reglement und -tarif

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2004
In Kraft gesetzt per 1. Januar 2005

Teilrevisionen vom 2. Dezember 2010 (in Kraft seit 1. Januar 2011),
vom 1. Dezember 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr
Artikel 35	b Löschgebühr
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen
	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
	c gelöscht ²
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
	Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Bauwasser
Artikel 6	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7	Zuständigkeiten
Artikel 8	Inkrafttreten

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

Wasserversorgungsreglement

Die Wasserversorgung Rüderswil umfasst das Gemeindegebiet Rüderswil, mit Ausnahme der Gebiete des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Zollbrück.

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

1 Besteht eine Wasserversorgung gemäss Art. 6 WVG, müssen alle GrundeigentümerInnen im Versorgungsgebiet das Trinkwasser aus deren Anlage beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Artikel 7

1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Artikel 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 12

Haftung

¹ Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

² Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasser-
Bezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

⁴ Wird das Gesuch für einen Wiederanschluss gestellt, so hat der Bezüger die Differenz der früher bezahlten und heute errechneten Anschlussgebühr zu bezahlen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Untergeschosse und Fundamente haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Standortwechsel von Hydranten, Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

- Einbau, Kostentragung ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet. Wasserzähler sind öffentliche Anlagen und stehen im Eigentum der Wasserversorgung.²

Artikel 24

- Standort ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

- Revision, Störungen ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

- Kostentragung ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

³ Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen angemessene Entschädigung die Abtretung privater Versorgungsanlagen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/Innen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/Innen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzungen sind eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Baubewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.²

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, wiederrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.²

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger/Innen.

Vorübergehender Wasserbezug

³ Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werk-eigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.²

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/Innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitung auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.²

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);²
- b wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);²
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;²
- d Verwaltungsgebühren;²
- e sonstigen Beiträgen Dritter.²

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.²

⁵ Die Ansätze der Gebühren werden in einem Gebührentarif festgelegt. Zuständig für die Festsetzung ist der Gemeinderat.²

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/Innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Zum umbauten Raum zählen auch permanent gedeckte Bauten wie Sitzplätze und dergleichen.¹

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

¹ Teilrevision vom 2. Dezember 2010

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten der Wasserversorgung, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.²

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem umbauten Raum im Sinn von Art. 33 Abs. 2 berechnet.¹

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der festen Kosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen, sie wird auf Grund der Nennbelastung des Wasserzählers erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ gestrichen²

⁴ gestrichen²

vorübergehender Wasserbezug

⁵ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.²

⁶ Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser wird eine Pauschalgebühr erhoben.²

¹ Teilrevision vom 2. Dezember 2010

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

weitere Gebühren

⁷ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:²

a) im Bewilligungsverfahren;²

b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;²

c) für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;²

d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.²

⁸ Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 5 erfolgt nach dem Aufwandstarif II gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüderswil.²

Artikel 37

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/Innen.

Artikel 38

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschargebühr

² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf das Vorjahr stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 39

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

Artikel 40

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige Personen ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerInnen der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

weitere Gebühren ² Die weiteren Gebühren nach Art. 36 Abs. 5 schuldet, wer die gebührenpflichtigen Leistungen der Wasserversorgung verursacht.²

Artikel 42

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlung ¹ Widerhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

² Teilrevision vom 1. Dezember 2021

Artikel 46

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Anpassung	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 4. Juni 2004.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Die Sekretärin:

Rüderswil, den 15. Juli 2004

sig. S. Gerber sig. B. Siegenthaler

Depositionszeugnis:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Amt Signau publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

3437 Rüderswil, 15. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Siegenthaler

An der Einwohnergemeindeversammlung 2. Dezember 2010 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglementes zugestimmt.

Einwohnergemeinde Rüderswil
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig J. Rothenbühler sig B. Lüscher

Depositenzeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und keine Beschwerden ein.

3437 Rüderswil, 10. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Lüscher

An der Einwohnergemeindeversammlung 1. Dezember 2021 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglementes zugestimmt.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident: Die Sekretärin:

Roland Rothenbühler Brigitte Leuenberger

DepositENZEUGNIS:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und keine Beschwerden ein.

3437 Rüderswil, 10. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin:

Brigitte Leuenberger

Wassertarif

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wasserversorgung gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 4. Juni 2004 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet.
a	Sie beträgt pro BW Fr. 100.--
b	und pro m ³ uR Fr. 1.--

Artikel 2

Einmalige Löschgebühr	Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.
-----------------------	--

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr	¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- pro m ³ /h Nennbelastung des Wasserzählers.
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m ³ .
Löschgebühr	³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet und beträgt Fr. 100.-- für die ersten 1000 m ³ und für jeden zusätzlichen m ³ Fr. --.02.

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge	¹ In besonderen Fällen kann die zuständige Kommission auf den Einbau eines Wasserzählers für vorübergehende Wasserbezüge verzichten. ² In diesen Fällen legt die zuständige Kommission die Gebühr fest.
--------------------------	--

Artikel 5

Bauwasser	¹ Für Bauwasser und andere, vorübergehende Wasserbezüge beträgt die Grundgebühr Fr. 125.-- für jeden Wasserzähler pro Einsatz. Zusätzlich sind die Kosten für die Montage und Demontage zu bezahlen. ² Die Verbrauchsgebühr entspricht der Gebühr gemäss Art. 3 Abs.2
-----------	--

Artikel 6

Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind. ¹⁾

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen die Wasserversorgung zuständig.

Artikel 8

Inkrafttreten ¹⁾ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

²⁾ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Juli 2004.

Namens des Gemeinderates
Die Vizepräsidentin: Die Sekretärin i.V.:

Rüderswil, den 15. Juli 2004

sig. V. Wittwer sig. R. Hänni

1) Tarifänderung rückwirkend per 01.01.2005

Mehrwertsteuer **Art. 6** Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. April 2005

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. S. Gerber sig. B. Siegenthaler

Der Gemeinderat beschliesst folgende

Teilrevision des Wassertarifs vom 12. Juli 2004

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Unverändert

Artikel 2

Einmalige Löschg- Unverändert
gebühr

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Artikel 3

Verbrauchsgebühr

¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 112.-- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.

Löschgebühr

²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m³.

³Unverändert

Artikel 4

Ungemessene
Wasserbezüge

¹Unverändert

²Unverändert

Artikel 5

Bauwasser

¹Unverändert

²Unverändert

Artikel 6

Mehrwertsteuer

Unverändert

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten

Unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. Juni 2006.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. S. Gerber

sig. B. Siegenthaler

Der Gemeinderat beschliesst folgende

Teilrevision des Wassertarifs vom 12. Juli 2004

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Unverändert

Artikel 2

Einmalige Löschge- Unverändert
bühr

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr **Artikel 3**

Verbrauchsgebühr ¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 150.-- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.

Löschgebühr ²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro m³.

³Unverändert

Artikel 4

Ungemessene ¹Unverändert
Wasserbezüge

²Unverändert

Artikel 5

Bauwasser ¹Unverändert

²Unverändert

Artikel 6

Mehrwertsteuer Unverändert

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten Unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten ¹Dieser Tarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Juli 2009 (Zirkularbeschluss).

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. S. Gerber

sig. B. Siegenthaler

Der Gemeinderat beschliesst folgende

Teilrevision des Wassertarifs vom 12. Juli 2004

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

- a Sie beträgt pro BW Fr. 113.--
b und pro m³ uR Fr. 1.--

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr ¹Unverändert
Verbrauchsgebühr ²Unverändert
Löschgebühr ³Unverändert

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge ¹Unverändert
²Unverändert

Artikel 5

Bauwasser ¹Unverändert
²Unverändert

Artikel 6

Mehrwertsteuer Unverändert

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten Unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2011.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. Jürg Rothenbühler sig. Patrick Schwab

Veröffentlicht am 29. Dezember 2011

Der Gemeinderat beschliesst folgende

Teilrevision des Wassertarifs vom 12. Juli 2004

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1
Anschlussgebühr Unverändert

Artikel 2
Einmalige Löschge- Unverändert
bühr

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3
Grundgebühr ¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 225.-- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.

Verbrauchsgebühr ²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³.

Löschgebühr ³Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m³ uR) berechnet und beträgt Fr. 150.-- für die ersten 1000 m³ und für jeden zusätzlichen m³ Fr. --.03.

Artikel 4
Ungemessene ¹Unverändert
Wasserbezüge ²Unverändert

Artikel 5
Bauwasser ¹Unverändert
²Unverändert

Artikel 6
Mehrwertsteuer Unverändert

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7
Zuständigkeiten Unverändert

Artikel 8
Inkrafttreten ¹Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. August 2012.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. Jürg Rothenbühler sig. Patrick Schwab

Veröffentlicht am 25. Oktober 2012

Der Gemeinderat beschliesst folgende

Teilrevision des Wassertarifs vom 12. Juli 2004

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr **Artikel 1**
Unverändert

Einmalige Löschg- **Artikel 2**
gebühr Unverändert

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr **Artikel 3**
¹Unverändert

Verbrauchsgebühr ²Unverändert

Löschgebühr ³Unverändert

Ungemessene **Artikel 4**
Wasserbezüge ¹Unverändert
²Unverändert

Bauwasser **Artikel 5**
¹Die Pauschalgebühr für Bauwasser ohne Wasserzähler bei Neubau-
ten ab Baubeginn beträgt
a.) für ein Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus Fr. 200.00 zu-
züglich Mehrwertsteuer während maximal 6 Monaten.
b.) für ein Zweifamilienhaus Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer
während maximal 8 Monaten
c.) für Mehrfamilienhäuser Fr. 100.00 pro Wohnung zuzüglich
Mehrwertsteuer während maximal 10 Monaten
d.) für Grossbaustellen über 10 Wohneinheiten und andere, vor-
übergehende Wasserbezüge beträgt die Grundgebühr Fr.
150.00 für jeden Wasserzähler pro Einsatz. Zusätzlich sind die
Kosten für die Montage und Demontage zu bezahlen.

²Die Verbrauchsgebühr entspricht der Gebühr gemäss Art. 3 Abs. 2.

³Bei wesentlichen kurzfristigen Wasserbezügen erfolgt die Festsetzung
der Gebühr durch die Umweltkommission.

Mehrwertsteuer **Artikel 6**
Unverändert

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 7**
Unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. März 2014.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Jürg Rothenbühler sig. Patrick Schwab

Veröffentlicht am 27. März 2014

Der Gemeinderat beschliesst folgende

Teilrevision des Wassertarifs vom 12. Juli 2004

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Unverändert

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b. Dies gilt ebenso für Bauten oder Anlagen bei netzunabhängigen Löschwasseranlagen (Löschwassertanks, Feuerweiher, Hydranten der Feuerwehr).

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Artikel 3

¹Unverändert

Verbrauchsgebühr

²Unverändert

Löschgebühr

³Unverändert

Löschgebühren im Bereich Feuerwehr

⁴Die jährlichen Löschgebühren im Bereich Löschwasseranlagen (Löschwassertanks, Feuerweiher, Hydranten der Feuerwehr) betragen die Hälfte der wiederkehrenden Löschgebühr gemäss Absatz 3.

Einmalige Löschgebüh-	Artikel 2	Die einmalige Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b. Dies gilt ebenso für Bauten oder Anlagen bei netzunabhängigen Löschwasseranlagen (Löschwassertanks, Feuerweiher, Hydranten der Feuerwehr).
II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge		
Grundgebühr	Artikel 3	¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 218.-- pro m ³ /h Nennbelastung des Wasserzählers.
Verbrauchsgebühr		² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m ³ .
Löschgebühr		³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet und beträgt Fr. 150.-- für die ersten 1000 m ³ und für jeden zusätzlichen m ³ Fr. --.03.
Löschgebühren im Bereich Feuerwehr		⁴ Die jährlichen Löschgebühren im Bereich Löschwasseranlagen (Löschwassertanks, Feuerweiher, Hydranten der Feuerwehr) betragen die Hälfte der wiederkehrenden Löschgebühr gemäss Absatz 3.
Ungemessene Wasserbezüge	Artikel 4	¹ In besonderen Fällen kann die zuständige Kommission auf den Einbau eines Wasserzählers für vorübergehende Wasserbezüge verzichten. ² In diesen Fällen legt die zuständige Kommission die Gebühr fest.
Bauwasser	Artikel 5	¹ Die Pauschalgebühr für Bauwasser ohne Wasserzähler bei Neubauten ab Baubeginn beträgt e.) für ein Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus Fr. 200.00 zuzüglich Mehrwertsteuer während maximal 6 Monaten. f.) für ein Zweifamilienhaus Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer während maximal 8 Monaten g.) für Mehrfamilienhäuser Fr. 100.00 pro Wohnung zuzüglich Mehrwertsteuer während maximal 10 Monaten h.) für Grossbaustellen über 10 Wohneinheiten und andere, vorübergehende Wasserbezüge beträgt die Grundgebühr Fr. 150.00 für jeden Wasserzähler pro Einsatz. Zusätzlich sind die Kosten für die Montage und Demontage zu bezahlen.
		² Die Verbrauchsgebühr entspricht der Gebühr gemäss Art. 3 Abs. 2.
		³ Bei wesentlichen kurzfristigen Wasserbezügen erfolgt die Festsetzung der Gebühr durch die Umweltkommission.
Mehrwertsteuer	Artikel 6	Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7
Zuständigkeiten Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen die Wasserversorgung zuständig.

Artikel 8
Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Teilrevision Gebührenverordnung vom 3. Juni 2019.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen an der Sitzung vom 3. Juni 2019 beschlossen.

Rüderswil, 5. Juni 2019

Gemeinderat Rüderswil

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Roland Rothenbühler sig. Patrick Schwab

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Wassertarifs während 30 Tagen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberes Emmental vom 13. Juni 2019, Nr. 24, publiziert.

Rüderswil, 15. Juli 2019

Der Gemeindeschreiber

sig. Patrick Schwab

Teilrevision des Wassertarifs vom 14. Dezember 2021

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1
Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

- a Sie beträgt pro BW Fr. 113.00
b und pro m^3 uR Fr. 1.00

Artikel 2
Einmalige Löschargebühr Die einmalige Löschargebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes der Wasserversorgung wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3
Grundgebühr ¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 202.00 pro m^3/h Nennbelastung des Wasserzählers.

Verbrauchsgebühr ²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m^3 .

Löschargebühr ³ gestrichen

Löschargebühren im Bereich Feuerwehr ⁴ gestrichen

Artikel 4
Ungemessene Wasserbezüge ¹In besonderen Fällen kann die zuständige Kommission auf den Einbau eines Wasserzählers für vorübergehende Wasserbezüge verzichten.
²In diesen Fällen legt die zuständige Kommission die Gebühr fest.

Artikel 5
Bauwasser ¹Die Pauschalgebühr für Bauwasser ohne Wasserzähler bei Neubauten ab Baubeginn beträgt

- i.) für ein Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus Fr. 200.00 zuzüglich Mehrwertsteuer während maximal 6 Monaten.
- j.) für ein Zweifamilienhaus Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer während maximal 8 Monaten
- k.) für Mehrfamilienhäuser Fr. 100.00 pro Wohnung zuzüglich Mehrwertsteuer während maximal 10 Monaten
- l.) für Grossbaustellen über 10 Wohneinheiten und andere, vorübergehende Wasserbezüge beträgt die Grundgebühr Fr. 150.00 für jeden Wasserzähler pro Einsatz. Zusätzlich sind die Kosten für die Montage und Demontage zu bezahlen.

²Die Verbrauchsgebühr entspricht der Gebühr gemäss Art. 3 Abs. 2.

³Bei wesentlichen kurzfristigen Wasserbezügen erfolgt die Festsetzung der Gebühr durch die Umweltkommission.

Mehrwertsteuer **Artikel 6**
gestrichen

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 7**
gestrichen

Inkrafttreten **Artikel 8**
¹ Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

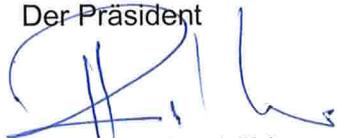
Teilrevision Wassertarif vom 14. Dezember 2021

Der Gemeinderat hat die Anpassungen an der Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Rüderswil, 15. Dezember 2021

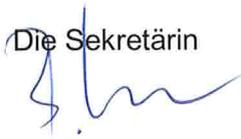
Gemeinderat Rüderswil

Der Präsident



Roland Rothenbühler

Die Sekretärin



Brigitte Leuenberger

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Wassertarifs während 30 Tagen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberes Emmental vom 16. Dezember 2021, Nr. 50, publiziert.

Rüderswil, 17. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin



Brigitte Leuenberger